

Regierungsbezirk Münster

29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden und Änderung des Flächenbedarfskontos (Grundsatz 9, Tabelle III-1) im Regionalplan

Niederlegungsexemplar

Bezirksregierung
Münster



Inhalt

- I. Ausfertigungsvermerk
- II. Rechtsbehelfsbelehrung
- III. Planbegründung inkl. zusammenfassender Erklärung und Anlagen:
 - Anlage 1: Zeichnerische Festlegung der Regionalplanänderung
 - Anlage 2: textliche Festlegung
 - Anlage 3: Umweltbericht
 - Anlage 4: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Anlage 5: Liste der Verfahrensbeteiligten

I. Ausfertigungsvermerk

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 23. März 2020 die Aufstellung der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW).

Der mit diesem Vermerk verbundene Plan stimmt mit der Beschlussfassung des Regionalrates überein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 03. Juli 2020 - Az.: VIII B 3-30.17.05.28 mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die 29. Änderung des Regionalplans Münsterland erhoben werden (§ 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW).

Die 29. Änderung des Regionalplans Münsterland wird in der vorliegenden Fassung bei der Regionalplanungsbehörde Münster, dem Kreis Borken und bei der Gemeinde Heiden gem. § 14 LPIG NRW zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Münster, den 07. Juli 2020



Laura Pund

(Dezernat 32, Bezirksregierung Münster)

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 29. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) zu erheben.

Begründung zur 29. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden und Änderung des Flächenbedarfskontos (Grundsatz 9, Tabelle III-1) im Regionalplan

-Niederlegungsexemplar-

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung.....	3
1.1	Beschreibung der Änderungsbereiche.....	3
1.2	Bedarfsbetrachtung.....	4
2	Verfahrensablauf	4
2.1	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)	4
2.2	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG).....	5
2.3	Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)	5
2.4	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG).....	6
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG).....	6
2.6	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG).....	6
2.7	Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG).....	6
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)	7
3.1	Rechtliche Grundlagen.....	7
3.2	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	7
3.3	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens.....	8
3.4.	Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde	8
3.5	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt	9
4.	Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP)	9

Anlagen

Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen

Anlage 2 – textliche Festlegung

Anlage 3 – Umweltbericht

Anlage 4 – Synopse der eingegangenen Bedenken und Anregungen
und Erörterungsergebnisse

Anlage 5 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Heiden hat mit Schreiben vom 09.05.2019 die Festlegung von zwei (siehe HEI 1 und HEI 2 im Lageplan) neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) mit einer Gesamtgröße von etwa 12 ha im Regionalplan Münsterland beantragt.

Die Änderungsbereiche HEI 1 und HEI 2 liegen östlich des Ostrings im Kreuzungsbereich mit der Rekener Str.. Sie waren im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt und wurden landwirtschaftlich genutzt.

Der Regionalrat hat am 01.07.2019 die Regionalplanungsbehörde Münster beauftragt, die Erarbeitung der 29. Änderung des Regionalplans (Sitzungsvorlage 35/2019) durchzuführen.

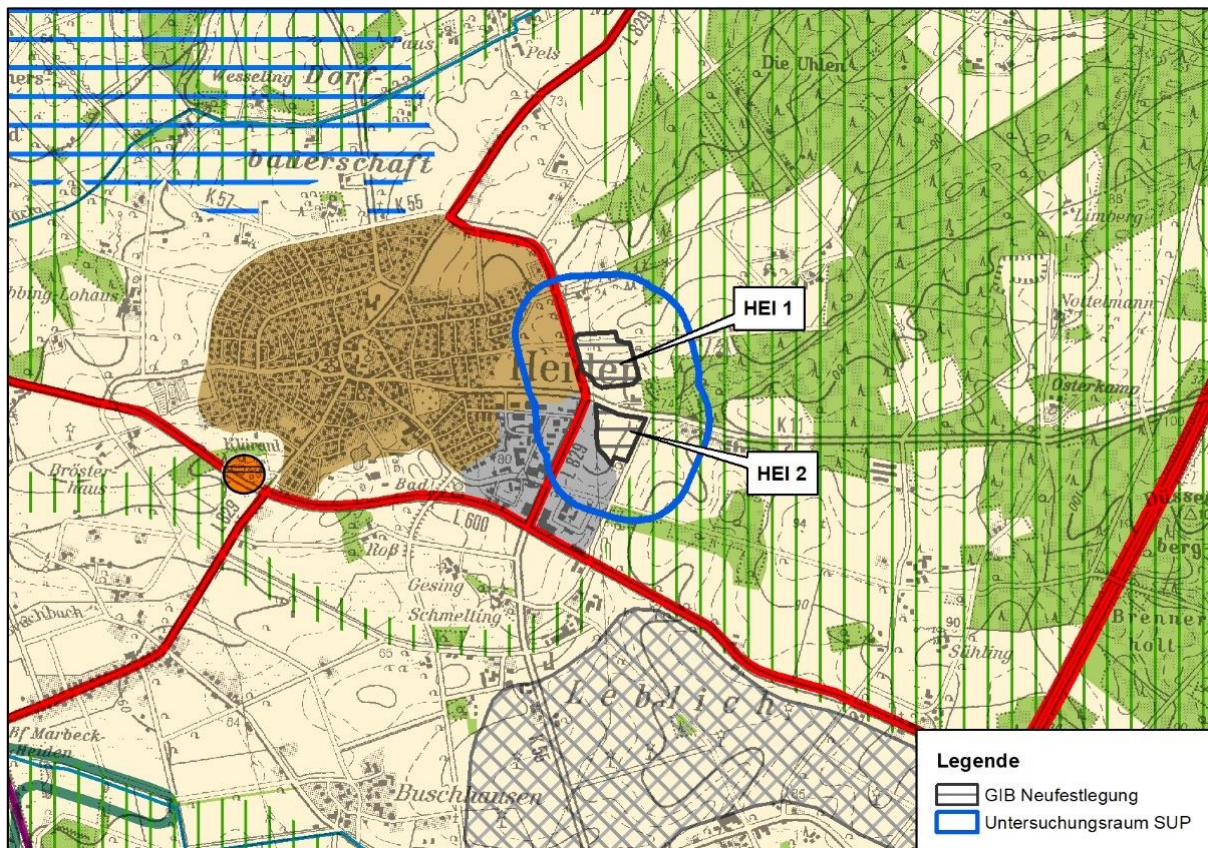


Abb. 1 Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (vergrößert)

1.1 Beschreibung der Änderungsbereiche

Änderungsbereich (HEI1 & HEI2)

Der Regionalplan legte den Änderungsbereich (rd.12 ha) als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Es handelte sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen am östlichen Ortsrand von Heiden. In Ost-West-Richtung wird die Fläche durch die Rekener Straße und einen landwirtschaftlichen Betrieb, welcher von Tierhaltung auf Ackerbau umstellt hat, geteilt. Im Norden überschreitet sie den Düwelsteensweg um ca. 50 m. Im Westen wird die Fläche vom Ostring, im Süden von dem bereits bestehenden Teil des Gewerbegebiets und im Osten von einer Baumreihe bzw. dem Schafsweg begrenzt. Im nordöstlichen Teil der Fläche HEI 2 liegt eine Hofstelle, die nicht bestehen bleibt. Das Plangebiet HEI 1 wird durch eine Hochspannungsfreileitung (220kV/380kV) in Nord-

Südrichtung durchschnitten. Diese Freileitung bildet teilweise die westl. Grenze des Änderungsbereiches HEI 2.

1.2 Bedarfsbetrachtung

Auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan bestand für die Gemeinde Heiden ein noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf an GIB von 12 ha. Dieser GIB Bedarf stammte aus der 21. Änderung des Regionalplans. Mit der 21. Änderung des Regionalplans haben die Kommunen Borken, Heiden und Reken das Ziel verfolgt, die GIB-Festlegung für den „Münsterlandgewerbepark A 31“ im Regionalplan aufheben zu lassen. Die damit freigegebenen Flächenkontingente wurden auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan (Grundsatz 9, Tabelle III-1, Rdnr. 141) gutgeschrieben. Für die Gemeinde Heiden waren das 12 ha. Ein Flächentausch war bei dieser Bedarfssituation nicht erforderlich.

Die Darstellung der zwei Änderungsbereiche HEI 1 und HEI 2 als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche erfolgte flächensparend, orientierte sich am Bedarf der örtlichen Wirtschaft und wurde an den vorhandenen Infrastrukturen ausgerichtet.

Für die Gemeinde Heiden bestand auf der Ebene des FNP ein Bedarf an Siedlungsflächen für einen Planungszeitraum von 25 Jahren von insgesamt ca. 28 ha. Diesem standen an verfügbaren Flächenreserven noch 13 ha im FNP gegenüber. Damit war sichergestellt, dass mit den 12 ha neu festgelegten GIB, der zukünftige Flächenbedarf nicht überschritten wird.

Das Flächenbedarfskonto im Regionalplan (Grundsatz 9, Tabelle III-1, Rdnr. 141) für Heiden wurde entsprechend angepasst (s. Anlage 2).

Der nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt bzw. getauscht wurde:

Tabelle 1 Größe des Änderungsbereichs mit Teilflächen

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	durchgeführte Änderung	
HEI 1	AFAB	GIB	7 ha
HEI 2	AFAB	GIB	5 ha

2 Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 die Erarbeitung der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden auf Grundlage der Sitzungsvorlage 35/2019 beschlossen. Er hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Verfahren nach § 9 i.V.m § 19 LPIG durchzuführen.

2.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 28/2019 der Bezirksregierung Münster vom 12. Juli 2019 über die Erarbeitung der 29. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

2.3 Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)

Die in Anlage 5 aufgeführten öffentlichen Stellen wurden mit Anschreiben vom 03. Juli 2019 über die 29. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein konnten.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wies darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet.

Im Auftrag der Open Grid Europe GmbH erfolgte von der PLEdoc GmbH der Hinweis, dass eine Ferngasleitung die zwei Geltungsbereiche der Regionalplanänderung von Nord nach Süd quert.

Von der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland war eine Korridoralternative (Trassenkorridorsegment C092) des Vorhabens Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Höchstspannungsleitung „Emden Ost – Osterath“, auch „A-Nord“ genannt, berührt. Der Korridor kann jedoch grundsätzlich weiterhin für die geplante Gleichstromverbindung genutzt werden, daher war eine direkte Beeinträchtigung der Planung von A-Nord nach damaligen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Mit diesem Schreiben wurden diese öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt.

Im Scoping haben von den 42 Beteiligten 9 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (§ 8 Abs. 2 ROG).

Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Bodendenkmale, Grundwasserschutz und sonstige Sachgüter, wie die vorhandene Höchstspannungsfreileitung Kusenhorst-Gronau, die in Planung befindliche Leitungstrasse A-Nord, eine Ferngasleitung sowie vorhandene Bergrechte und bestehende Aufsuchungserlaubnisse. Weitergehende Hinweise zum Scoping können im Umweltbericht, Kapitel 1.2, eingesehen werden (Anlage 3).

2.4 Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)

Mit Schreiben vom 27. September 2019 wurden 42 Verfahrensbeteiligte zur Abgabe einer Stellungnahme zur 29. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 08. November 2019.

Von den 42 Beteiligten haben insgesamt 17 Beteiligte eine Stellungnahme abgegeben. 10 Beteiligte haben Hinweise, die i.d.R. für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung relevant sind, geäußert (s. Anlage 4). Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Von der Landwirtschaftskammer wurde mitgeteilt, dass sich zwei landwirtschaftliche Betriebe im näheren Umfeld des Änderungsbereiches befänden. Beide Hofstellen seien nach einer erfolgten innerbetrieblichen Umstellung (Aufgabe der Tierhaltung) in ihrer weiteren Entwicklung nicht eingeschränkt. Daher bestünden aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)

Der Entwurf zur 29. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Borken und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 04. Oktober 2019, Nummer 40/2019, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 21. Oktober 2019 bis einschließlich 22. November 2019 öffentlich ausgelegt haben und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden konnten. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 wurden die Verfahrensbeteiligten zum Erörterungstermin eingeladen und haben ebenfalls eine Synopse der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Bezirksplanungsbehörde erhalten. Zu dem Erörterungstermin hat sich kein Verfahrensbeteiligter angemeldet, die meisten Beteiligten haben sich abgemeldet, bzw. mitgeteilt, dass sie eine Erörterung nicht für erforderlich hielten. Die Bezirksregierung verzichtete daraufhin auf einen Erörterungstermin.

3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Die 29. Regionalplanänderung beinhaltete die bedarfsgerechte Festlegung von zwei (siehe HEI 1 und HEI 2 im Lageplan) neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) mit einer Gesamtgröße von etwa 12 ha.

Da erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Weitere Ausführungen zum Scoping können im Kapitel 1.2 des Umweltberichts (Anlage 3) eingesehen werden.

Der Untersuchungsraum umfasste im Wesentlichen die GIB-Erweiterungsbereiche (HEI 1 und HEI 2). Um die eigentlichen Änderungsbereiche wurde ein Puffer von 300 m als Untersuchungsraum gelegt. Anregungen, diesen Puffer zu erweitern, wurden im Scopingverfahren nicht vorgebracht.

Im methodischen Vorgehen wurden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt wurden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wurde der Ist-Zustand bewertet. Dann wurde eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht und dem angehängten Prüfbogen (Anlage 3) erfasst.

Insgesamt ließ die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen käme. Die Bewertung zeigte keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.

Es war erkennbar, dass landesplanerische Ziele zum Freiraumschutz von dieser Regionalplanänderung nicht berührt wurden, so dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes keine Veränderung an der ursprünglichen Planungskonzeption erforderlich war.

3.3 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 01. Juli 2019 die Erarbeitung der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden auf Grundlage der Sitzungsvorlage 35/2019 beschlossen hatte, wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit waren nicht eingegangen.

Von den 42 Beteiligten hatten insgesamt 17 Beteiligte eine Stellungnahme abgegeben. 7 Beteiligte hatten Hinweise, die i. d. R. für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung relevant waren, geäußert (s. Anlage 4). Die übrigen 10 Stellungnahmen enthielten keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise. Bedenken wurden nicht vorgetragen.

3.4 Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Auslöser der vorliegenden Regionalplanänderung war die große Nachfrage nach gewerblichen Flächen und der fehlenden Flächenreserven auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden. Die für eine gewerbliche Nutzung in Betracht gezogenen Flächen zeichneten sich einmal durch die Lagegunst an leistungsfähigen Straßen und die Möglichkeit einer Weiterentwicklung eines südlich der Änderungsbereiche befindliche Gewerbe- und Industriegebietes aus. Im gegenseitigen Einvernehmen mit dem derzeitigen Flächeneigentümer konnte auch die Verfügbarkeit der Flächen sichergestellt werden.

Da weder eine Innenentwicklung oder eine Nutzung von Brachflächen noch eine bereits im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegte Fläche für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stand, war die Inanspruchnahme von Bereichen, die bisher landwirtschaftliche genutzt wurden unumgänglich.

Die zwei Änderungsbereiche HEI 1 und HEI 2 werden durch einen nördl. der Rekener Straße liegenden landwirtschaftlichen Betrieb voneinander getrennt. Eine Nutzung der Bereiche HEI 1 und HEI 2 als Gewerbestandort wurde erst durch eine Produktionsumstellung des landwirtschaftlichen Betriebes von Tierhaltung auf Ackerbau ermöglicht. Die im Nahbereich des Plangebietes (GIB) vorhandenen 2 Hofstellen wurden durch betriebliche Umstrukturierungen (Aufgabe Tierhaltung bzw. Auslagerung) nicht in ihrer weiteren Entwicklung eingeschränkt.

Es gab keine Hinweise darauf, dass agrarstrukturelle Belange in besonderer Weise berührt waren.

Durch die Änderung des Regionalplans wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kommunale Gewerbeflächenentwicklung geschaffen.

Die Nullvariante kam aufgrund der hohen Nachfrage und der notwendigen Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht.

3.5 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung. Vor ihr geht keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens aus. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

4. Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Bei der geplanten Neufestlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan Münsterland auf dem Gemeindegebiet von Heiden waren die im Landesentwicklungsplan NRW enthaltenden Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die durch die Planung betroffenen Ziele und Grundsätze des gültigen LEP und des derzeit im Entwurf vorliegenden LEP (Ziele in Aufstellung) dargestellt.

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
LEP 2. Räumliche Struktur des Landes	
<p>LEP Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung</p> <p><i>Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.</i></p>	<p>Die Neufestlegung des GIB fand angrenzend an die Ortslage Heiden statt. Heiden ist als Siedlungsbereich (ASB und GIB) im Regionalplan festgelegt und erfüllte alle notwendigen Einrichtungen, die für die Grundversorgung erforderlich waren. Der Ortsteil wird daher im Rahmen des Anpassungsverfahrens des Regionalplans Münsterland an den LEP NRW als zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden. Eine Vereinbarkeit mit diesem Ziel war gegeben.</p>
<p>LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland sollte eine Erweiterung eines GIB in der Gemeinde Heiden festgesetzt werden. Hierdurch wurden die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit einer Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen.</p>
LEP 6. Siedlungsraum	
<p>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.</i></p> <p><i>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</i></p> <p><i>Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."</i></p>	<p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wurde entsprochen.</p> <p>Auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan (Grundsatz 9, Tabelle III-1, Rdnr. 141) bestand für die Gemeinde Heiden ein noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf an GIB von 12 ha. Dieser GIB Bedarf stammte aus der 21. Änderung des Regionalplans.</p> <p>Ergebnis der 21. Änderung des Regionalplans war die Aufhebung der GIB-Festlegungen für den „Münsterlandgewerbepark A 31“ im Regionalplan. Die damit freigewordenen Flächenkontingente wurden auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan gutgeschrieben. Für die Gemeinde Heiden waren das 12 ha.</p> <p>Ergänzend dazu wurde über das Ziel 3.2 des Regionalplans Münsterland gewährleistet, dass die Gemeinde Heiden die Siedlungsbereiche nur insoweit in Anspruch nehmen durfte, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommune entsprach.</p>
<p>6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration" Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.</p>	<p>Die 29. Änderung des Regionalplans fand angrenzend an die Ortslage Heiden statt. Heiden ist als Siedlungsbereich (ASB und GIB) im Regionalplan festgelegt und erfüllte alle notwendigen Einrichtungen, die für die Grundversorgung erforderlich waren. Heiden wird daher im Rahmen des Anpassungsverfahrens des Regionalplans Münsterland als zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	Siedlungsbereich festgelegt werden. Eine Vereinbarkeit mit diesem Grundsatz war gegeben.
<p>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>Die Umweltverträglichkeit der geplanten GIB-Erweiterung wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wurde durch den direkten Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet erzielt. Es handelte sich hier im Verhältnis zur gesamten Gemeinde um eine angemessene Erweiterung.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Die dynamische und stetige Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in Heiden konnte in den vergangenen Jahren kaum gedeckt werden. Die an den Änderungsbereich der 29. Änderung des Regionalplans angrenzenden Gewerbe- und Industriegebietsflächen sind durch den Bebauungsplans BO 30.2 „nördlich Bökenholt“ bauplanungsrechtlich gesichert. Schon kurz nach der Rechtskraft des Bebauungsplans BO 30.2 am 12.04.2019 waren dort kaum noch freie Gewerbeflächen vorhanden.</p> <p>Die Gemeinde Heiden wurde darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist dieses der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPlG nachzuweisen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p> <p><i>Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglich-</i></p>	<p>Die Voraussetzungen für den Einsatz einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie waren nicht gegeben, da eine entsprechende Kraft-Wärme-Quelle und ein Fernwärmenetz nicht vorhanden war.</p> <p>Die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb des neuen Gewerbegebietes können über die Bauleitplanung begünstigt werden.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>keiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. ()</p> <p>und</p> <p>LEP Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung</p> <p>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.</p>	
<p>LEP Grundsatz 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</p> <p>Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.</p>	<p>Von der Gemeinde Heiden wurden die voraussichtlichen Infrastrukturkosten und -Folgekosten bei Planungsbeginn ermittelt.</p>
<p>6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p> <p>Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).</p>	<p>Die 29. Änderung des Regionalplans fand angrenzend an die Ortslage Heiden statt. Heiden ist als Siedlungsbereich (ASB und GIB) im Regionalplan festgelegt und erfüllt alle notwendigen Einrichtungen, die für die Grundversorgung erforderlich waren. Heiden wird daher im Rahmen des Anpassungsverfahrens des Regionalplans Münsterland als zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden.</p> <p>Eine Vereinbarkeit mit diesem Grundsatz war gegeben. Durch die planungsrechtliche Bereitstellung zukünftiger Gewerbegebiete konnte sichergestellt werden, dass gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht und langfristig erhalten werden können.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-1 Flächenangebot</p> <p>Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.</p>	<p>Das Ziel wurde dadurch beachtet, in dem für emittierende Betriebe ein geeignetes Flächenangebot geschaffen wurde.</p>
<p>LEP Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"</p>	<p>Der Änderungsbereich HEI 1 grenzt im Westen (getrennt durch den Ostring) unmittelbar an den Allgemeinen Siedlungsbereich der Gemeinde Heiden an. Der Änderungsbereich HEI 2 schließt westlich und südlich an einen Bereich für gewerbliche- und industrielle Nutzungen an.</p> <p>Damit wurde dem LEP Ziel 6.3-3 entsprochen.</p>
<p>LEP Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>"Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurz-</p>	<p>Die beabsichtigte GIB-Erweiterung erfolgte unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB und ist an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen.</p> <p>Eine Anbindung an weitere Verkehrsträger war in der Gemeinde Heiden nicht vorhanden.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p>wegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. (...)"</p>	
<p>LEP 7. Freiraum</p>	
<p>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</p> <p>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)</p>	<p>Die Erweiterung des GIB in Heiden erfolgte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW zu Erweiterungen von GIB.</p>
<p>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p> <p>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."</p> <p>und</p> <p>LEP Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege</p> <p>Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.</p>	<p>Die 29. Änderung des Regionalplans stand im sachlichen Zusammenhang mit der 21. Änderung. Ergebnis der 21. Änderung des Regionalplans war die Aufhebung der GIB-Festlegungen für den „Münsterlandgewerbepark A 31“ im Regionalplan. An die Stelle von GIB Darstellungen sind Freiraum-Festlegungen getreten. Die damit freiwerdenden GIB-Flächenkontingente wurden auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan gutgeschrieben. Für die Gemeinde Heiden waren das 12 ha.</p> <p>Zusätzlicher Freiraum wurde auf der Ebene des Regionalplans nicht in Anspruch genommen (Unter Berücksichtigung der 21. Änderung des Regionalplans).</p> <p>Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes waren nicht betroffen.</p>
<p>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</p> <p>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</p> <p>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</p>	<p>In den Flächen HEI 1 und HEI 2 waren keine schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung vorhanden.</p> <p>Grundsätzlich wird es zu bodenfunktionsbezogene Kompensationen in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren kommen müssen. In diesem Zusammenhang ist auf den Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes, 3. Auflage 2018 –Entwurf zu verweisen.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	
<p>LEP Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</i></p> <p>LEP Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen</p> <p><i>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern</i></p>	<p>Von der 29. Änderung des Regionalplans waren keine Oberflächengewässer betroffen.</p> <p>Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden waren im Geltungsbereich der 29. Änderung des Regionalplans nicht vorhanden.</p> <p>Das Trinkwasserschutzgebiet Heiden-Lammersfeld grenzt mit seiner Schutzzone III B an den Änderungsbereich HEI 1 an.</p>
<p>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</p> <p>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p> <p>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche</i></p>	<p>Die 29. Änderung des Regionalplans stand im sachlichen Zusammenhang mit der 21. Änderung. Ergebnis der 21. Änderung des Regionalplans war die Aufhebung der GIB-Festlegungen für den „Münsterlandgewerbepark A 31“ im Regionalplan. An die Stelle von GIB Darstellungen sind Freiraum-Festlegungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Wald getreten.</p> <p>Die zwei Änderungsbereiche HEI 1 und HEI 2 werden durch einen nördl. der Rekener Straße liegenden landwirtschaftlichen Betrieb voneinander getrennt. Eine Nutzung der Bereiche HEI 1 und HEI 2 als Gewerbestandort wurde erst durch eine Produktionsumstellung des landwirtschaftlichen Betriebes von Tierhaltung auf Ackerbau ermöglicht.</p> <p>Es gab keine Hinweise darauf, dass agrarstrukturelle Belange besonderer Weise berührt wurden.</p>

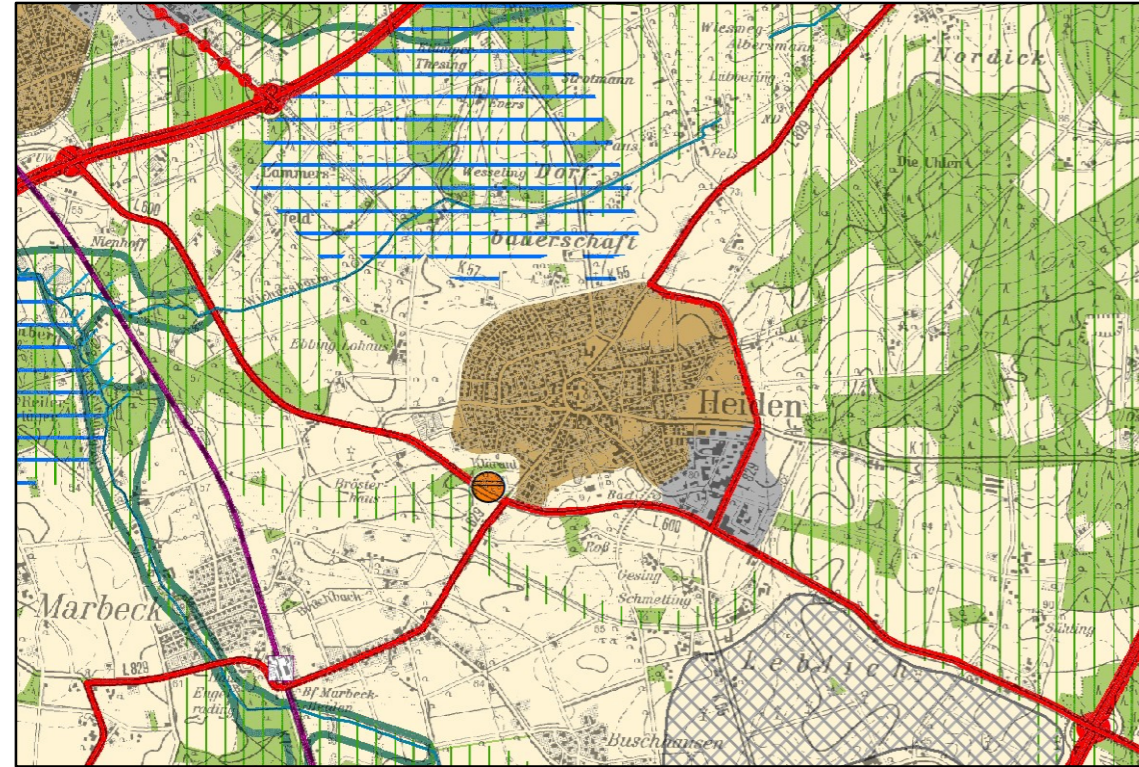
Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	
<p>LEP Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen</p> <p><i>Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. ...</i></p>	<p>Dem Grundsatz wurde entsprochen, da im Planbereich keine hochwertigen oberflächennahen Lagerstätten von Rohstoffen vorlagen.</p>
<p>LEP-Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen</p> <p>Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden....</p>	<p>Eine Ferngasleitung und eine Hochspannungsfreileitung (220kV/380kV) queren die zwei Geltungsbereiche der Regionalplanänderung von Nord nach Süd und die westl. und südl. anschließenden bestehenden Gewerbegebiete.</p> <p>Von der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland war eine Korridoralternative (Trassenkorridorsegment C092) des Vorhabens Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Höchstspannungsleitung „Emden Ost – Osterath“, auch „A-Nord“ genannt, berührt. Der Korridor kann jedoch grundsätzlich weiterhin für die geplante Gleichstromverbindung genutzt werden, daher war eine direkte Beeinträchtigung der Planung von A-Nord nach damaligem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Damit wurde dem Grundsatz 8.2-1 Rechnung getragen.</p>

29. Änderung des Regionalplans Münsterland

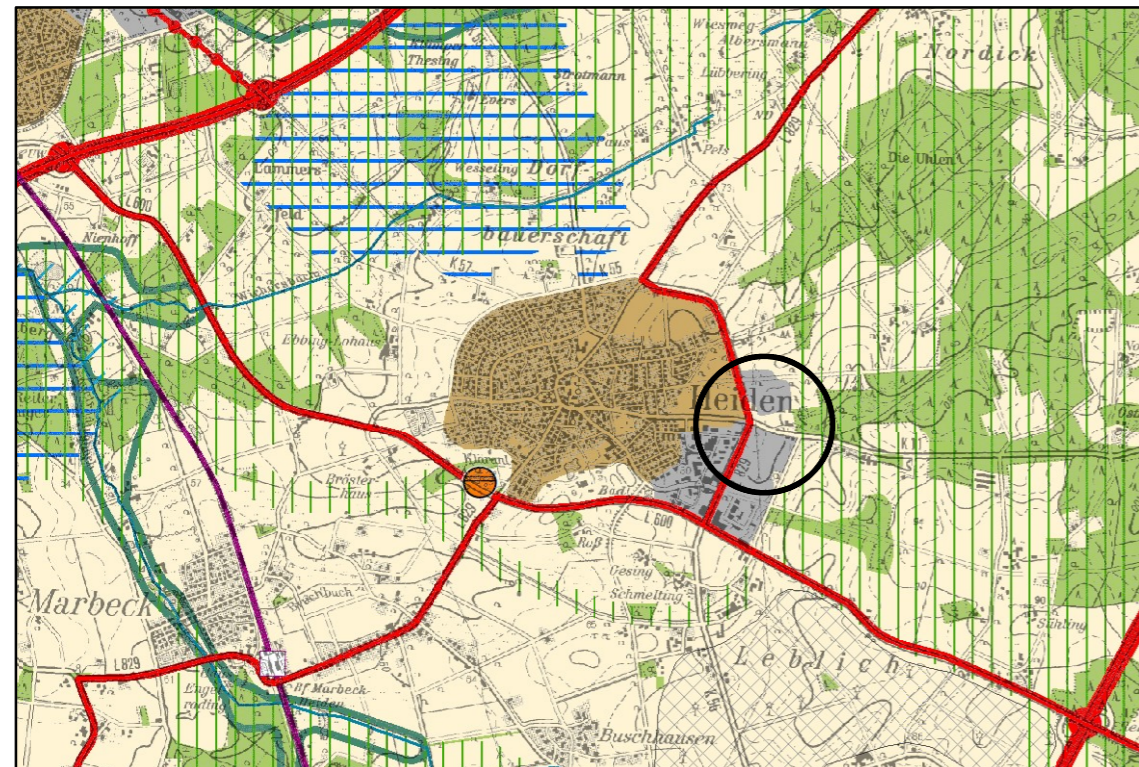
Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

Stand: Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG



















Regionalplan Münsterland



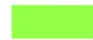



29. Änderung des Regionalplans Münsterland






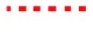

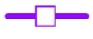







1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
-  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
-  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
-  bd) Militärische Nutzungen
-  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
-  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
-  ea) Überläufige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
-  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
-  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
-  ed) Standorte der Baustoffindustrie
-  ee) Abfallbehandlungsanlagen
-  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
-  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
-  da) Schutz der Natur
-  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
-  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
-  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
-  ea-1) Abfalldeponien
-  ea-2) Halden
-  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
-  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
-  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
-  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  ec-3) Militärische Nutzungen
-  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
- aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
-  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
-  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
-  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
- ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
-  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
-  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
-  c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
-  ca) Fließgewässer
-  d) Flugplätze
-  da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
-  e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

 Änderungsbereich

29. Änderung des Regionalplans Münsterland

**Änderung des Flächenbedarfskontos im Regionalplan
(Grundsatz 9, Tabelle III-1, Rdnr. 141)**

Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet

Gemeinde/Stadt	noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf (in ha)
Heiden	12,0

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

29. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	4
1.3	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	5
1.4	Relevante Ziele des Umweltschutzes	6
2	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)	10
2.1	Bestand	10
2.1.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	11
2.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.1.3	Landschaft	11
2.1.4	kulturelles Erbe	11
2.1.5	Wasser	11
2.1.6	Boden	11
2.1.7	Luft und Klima.....	11
2.1.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	11
2.1.9	Fläche.....	11
2.1.10	Wechselwirkung zwischen Faktoren	11
2.2	Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	11
3	Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	12
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich	12
3.1.1	Fläche.....	12
3.1.2	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	12
3.1.3	Wechselwirkung der Schutzgüter.....	13
3.1.4	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen... ..	13
4	Alternativenprüfung / Nullvariante	14
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	14
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	15
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	16

8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	16
8.1	Fazit.....	17
9	Quellenangaben	18
10	Anlage I - SUP Prüfbogen.....	19

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 29. Änderung des Regionalplans Münsterland soll im Wesentlichen ein Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) erweitert werden. Dafür wird Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überplant.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden. Die o.g. Änderung der bisherigen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 29. Änderung des Regionalplans und werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen. Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem

Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind.

Den Zielen des Umweltschutzes, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind, werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zeitraum vom 03.07.2019 bis 16.08.2019 zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben von den 42 Beteiligten 9 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Bodendenkmale, Grundwasserschutz und sonstige Sachgüter, wie die vorhandene Höchstspannungsfreileitung Kusenhorst-Gronau, die in Planung befindliche Leitungstrasse A-Nord, eine Ferngasleitung sowie vorhandene Bergrechte und bestehende Aufsuchungserlaubnisse.

Der Untersuchungsraum umfasst den zu ändernden Bereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich.

1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Gewerbe- und Industriestandorten soll mit der vorliegenden Regionalplanänderung die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines weiteren Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) geschaffen werden. Im Gemeindegebiet kann für diese Entwicklung nicht im erforderlichen Umfang auf vorhandene GIB zurückgegriffen werden. Unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit besteht die Möglichkeit in direktem Anschluss an ein vorhandenes GIB im Osten von Heiden diese Flächen zu entwickeln. Daher hat die Gemeinde Heiden die Erweiterung eines bestehenden GIB durch die Festlegung von zwei neuen GIB mit einer Gesamtgröße von etwa 12 ha im Regionalplan Münsterland beantragt (siehe Abbildung 1).

Auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan besteht für die Gemeinde Heiden ein noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf an GIB von ca. 12 ha. Dieser GIB Bedarf stammt aus der 21. Änderung des Regionalplans. Mit der 21. Änderung des Regionalplans haben die Kommunen Borken, Heiden und Reken das Ziel verfolgt, die GIB-Festlegung für den „Münsterlandgewerbepark A 31“ im Regionalplan aufheben zu lassen. Die damit freiwerdenden Flächenkontingente wurden auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan gutgeschrieben.

Am 09. Mai 2019 hat die Gemeinde Heiden einen Antrag zur Änderung des Regionalplans Münsterland gestellt, um die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets „nördlich Bockenholt“ zu schaffen. Der Rat der Gemeinde hat dazu am 08. Mai 2019 die Beantragung der 29. Regionalplanänderung beschlossen.

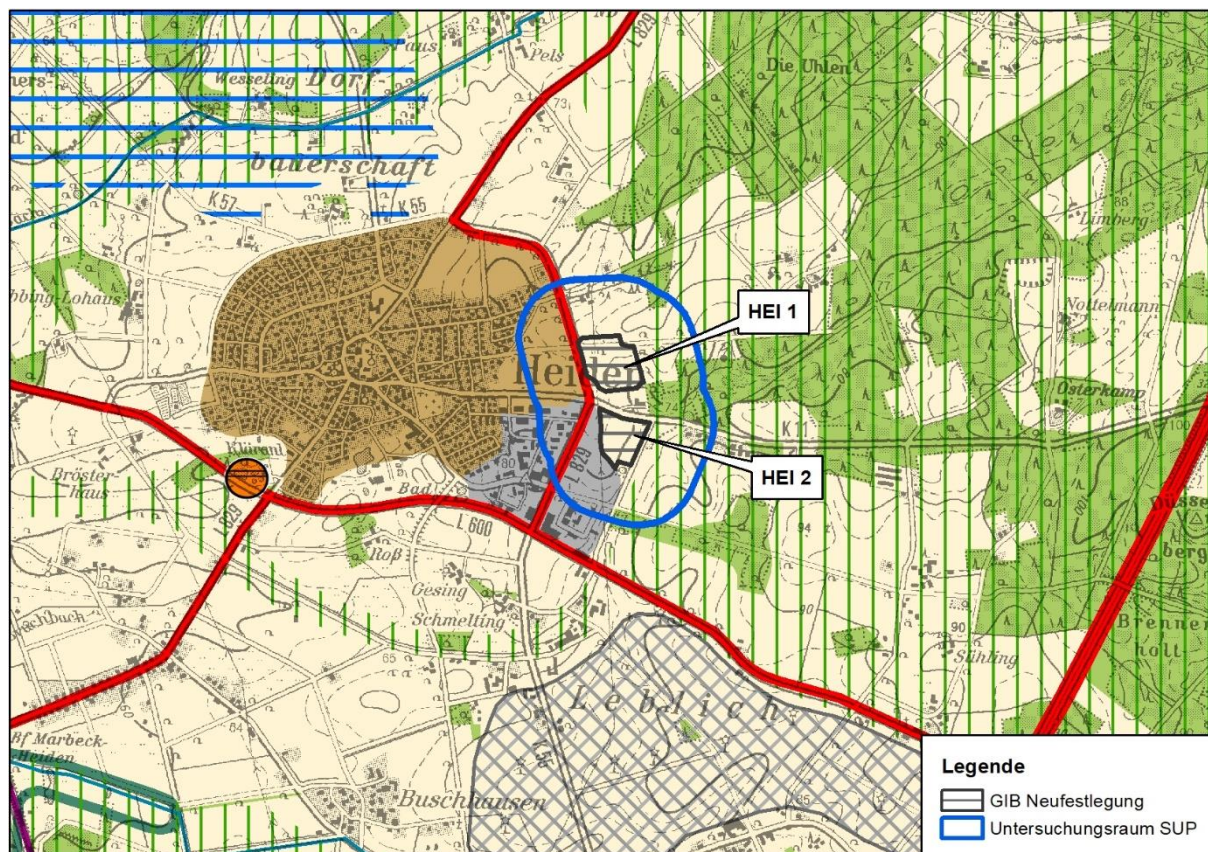


Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland mit Übersicht der Teilflächen zur Neufestlegung sowie des Untersuchungsraumes (Maßstab 1:25.000)

Die Beschreibung der Änderungsbereiche erfolgt in Kapitel 2.

1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Mensch / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete • Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf geschützte Biotope • Auswirkungen auf die BSN

	<p>Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme (ROG) • Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW) • Vorrangige Innenentwicklung vor Freiraumanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB) • Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG) • Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB) • Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkung auf Flächenneuanspruchnahme (Vermeidung) • Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) • Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden • Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion

	zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL) • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser • Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE

	ten vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	
Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Nichtenergetische Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen • Agrarstrukturelle Belange • Verliehene Bergrechte 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaften • Auswirkung auf die oberirdischen Rohstoffvorkommen • Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre) • Auswirkung auf grundlegende agrarstrukturelle Belange

2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

2.1 Bestand

Änderungsbereich (HEI1 & HEI2)

Der Regionalplan legt den Änderungsbereich (rd.12 ha) als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen am östlichen Ortsrand von Heiden. In Ost-West-Richtung wird die Fläche durch die Rekenner Straße und eine Hofanlage, welche von Tierhaltungslandwirtschaft auf ackerbauliche Landwirtschaft umstellt geteilt. Im Norden überschreitet sie den Düwelsteensweg um ca. 50 m. im Westen wird die Fläche vom Ostring, im Süden von dem bereits bestehenden Teil des Gewerbegebiets und im Osten von einer Baumreihe bzw. dem Schafsweg begrenzt. Im nordöstlichen Teil der Fläche HEI 2 liegt eine Hofstelle, die nicht bestehen bleibt. Des Weiteren wird das Plangebiet HEI 1 durch eine Hochspannungsfreileitung (220kV/380kV) in Nord- Südrichtung durchschnitten. Diese Freileitung bildet teilweise die westl. Grenze des Änderungsbereiches HEI 2.

Übersicht der Flächengröße

Tabelle 1 Größe des Änderungsbereichs mit Teilflächen

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
HEI 1	AFAB	GIB	7 ha
HEI 2	AFAB	GIB	5 ha
Gesamt			12 ha

Umfeld

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar nördlich des bestehenden Gewerbegebiets „nördlich Bockenholt“. Westlich des Ostrings befindet sich ein weiterer Teil des festgelegten GIB sowie ein ASB. Im östlichen Anschluss an den Änderungsbereich liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Waldbereiche, die von einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert werden. Im nördlichen Anschluss werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Der Untersuchungsraum wird durch eine Hochspannungsfreileitung (220 kV/380kV) durchschnitten.

Die Beschreibungen zu allen folgenden bestehenden und ggf. betroffenen Schutzgütern können dem Abschnitt 2 („Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen“) des Prüfbogen der strukturierten Umweltprüfung entnommen werden. (siehe Anlage I)

2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.1.3 Landschaft

2.1.4 kulturelles Erbe

2.1.5 Wasser

2.1.6 Boden

2.1.7 Luft und Klima

2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

2.1.9 Fläche

2.1.10 Wechselwirkung zwischen Faktoren

2.2 Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes ergeben. Der Bereich bleibt weiterhin als AFAB im Regionalplan Münsterland festgelegt und wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

3 Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbogen (Anlage I) erfasst. Auf dieser Grundlage sind nur bei den nachfolgend aufgeführten Schutzgütern weitergehende Ausführungen sinnvoll bzw. erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans nicht auszuschließen.

3.1.1 Fläche

Die 29. Regionalplanänderung legt die planungsrechtliche Grundlage für eine zukünftige gewerbliche Nutzung in den Änderungsbereichen. Erst auf der nachgeordneten Planungsebene kommt es bei der Umsetzung zu einer direkten Inanspruchnahme von Fläche.

Da auf dem Flächenbedarfskonto im Regionalplan für die Gemeinde Heiden ein noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf an GIB von ca. 12 ha besteht, der aus der Rücknahme von GIB im Zuge der 21. Änderung des Regionalplans stammt, werden planungsrechtlich keine zusätzlichen Flächen für eine Versiegelung festgelegt. Somit kommt es auf Ebene der Raumordnung nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

3.1.2 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die geplante Ausweisung der Flächen als GIB wird die Bewohnbarkeit der Hofanlage im Bereich HEI 2 eingeschränkt, sodass eine Verlagerung des Wohnortes notwendig ist. Da die Umsiedlung der Hofanlage im Vorfeld mit dem Besitzer abgestimmt wurde, geschieht die Verlegung mit dessen Einvernehmen.

Die Hofanlage mit Tierhaltungslandwirtschaft auf der Fläche zwischen HEI 1 und HEI 2 kann auf Grund von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben in dieser Art ebenfalls nicht bestehen bleiben. Die Umstellung auf ackerbauliche Landwirtschaft wurde ebenfalls im Vorfeld im Einvernehmen mit dem Eigentümer beschlossen, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen.

Der Änderungsbereich wird im Bereich HEI 1 von der 220-/ 380-kV Höchstspannungsfreileitung Kusenhorst-Gronau überspannt. Die Leitung bildet teilweise die westliche Grenze des Änderungsbereichs HEI 2. Dementsprechend liegen für die in diesen Bereichen liegenden Grundstücke Grundbucheintragungen für mit der Leitung verbundene Dienstbarkeiten vor. Da durch die Regionalplanänderung lediglich der Grundstein für eine spätere Inanspruchnahme gelegt wird sind auf dieser Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mögliche weitere Auswirkungen müssen vorhaben- und standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene überprüft werden.

Weiterhin wird der Änderungsbereich als alternativer Korridor für die geplante Trasse der Höchstspannungsgleichstromkabelverbindung Emden Ost - Osterath (A-Nord) in Erwägung gezogen. Der gesamte Änderungsbereich liegt mit einer Breite von ca. 320 m an der westlichen Seite der Korridoralternative. Diese hat eine Breite von ca. 1000 m, sodass

nach der Regionalplanänderung noch eine Trasse von ca. 680 m Breite für die Leitung zur Verfügung stehen. Aus Sicht Regionalplanung ist die Verlegung der Höchstspannungsgleichstromkabelverbindung dort weiterhin grundsätzlich möglich. Da der Bau der Trasse A-Nord in dieser Korridoralternativen durch die Regionalplanänderung grundsätzlich nicht behindert wird sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In dem Änderungsbereich verläuft eine Ferngasleitung mit Begleitkabel in nordsüdlicher Richtung. Die Regionalplanänderung bildet die Grundlage für eine zukünftige Inanspruchnahme der Fläche, sodass auf dieser Ebene keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Mögliche Auswirkungen müssen in den folgenden Planungsverfahren vorhaben- und standortbezogen überprüft werden.

Der Änderungsbereich wird außerdem durch das Bergwerkseigentum „Borken“ (im Eigentum des Landes NRW, vertreten durch MWIDE) und das „Fürstlich Salm-Salm'sche Regal“ (Privat-Eigentum) überdeckt. Laut der Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg ist in keinem der Bergwerksfelder in absehbarer Zeit mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Weiterhin besteht die Aufsuchungserlaubnis „Nordrhein-Westfalen Nord“ für Kohlenwasserstoff für den Änderungsbereich. Diese Erlaubnisse dienen lediglich dem Konkurrenzschutz und enthalten eine Lizenz zur Stellung von Anträgen zur Aufsuchung in diesem Gebiet. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen sind erst nach weiteren Genehmigungsverfahren erlaubt, innerhalb derer gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden stattfindet. Zu diesem Zeitpunkt liegen der Abteilung Bergbau und Energie in NRW keine Anträge vor. Dementsprechend sind, sowohl auf das Bergwerkseigentum, als auch die Aufsuchungserlaubnis nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans zu erwarten.

3.1.3 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen der einzelnen Schutzfunktionen erfasst. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

3.1.4 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung im Änderungsbereich HEI 1 und HEI 2 sind Umweltauswirkungen in den Bereichen

- zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete, Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Einschränkung / Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Einschränkung der Funktion des Landschaftsschutzgebiets
- Einschränkungen für die Grundwasserneubildung, mögl. Grundwasserver- schmutzung durch gewässergefährdende Stoffe
- Inanspruchnahme von Boden, damit Einschränkung der Bodenfunktionen,
- mögl. Einschränkung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion,

- zusätzliche Flächenversiegelung,
- Einschränkung von im Plangebiet befindlichen landwirtschaftlichen Betrieben
- sowie Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche

zu erwarten.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinander zu setzen. Dies erfolgt im Rahmen einer, auf die entsprechende Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Grund für die vorliegenden Regionalplanänderung ist der große Bedarf nach gewerblichen Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden. Der Bereich zeichnet sich durch die günstige Lage in Bezug auf das bereits vorhandene Gewerbegebiet „nördlich Bockenholt“ und die gute verkehrliche Anbindung aus. Zudem ist der Zugriff auf die Flächen zu gewerblichen Zwecken an diesem Standort möglich. Flächen, die bereits im Regionalplan festgelegt bzw. im Flächennutzungsplan dargestellt sind nicht vorhanden. Alternative Standorte, die mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung einhergehen und deren Inanspruchnahme möglich wäre, sind ebenfalls nicht verfügbar. Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Gewerbeflächenentwicklung geschaffen werden.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund der hohen Nachfrage und der notwendigen Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht (s. auch Kapitel 2).

5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich erst auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Maßnahmen als Sicht- und Immissionsschutz,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Lager- und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes,
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna

umsetzen.

6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB-Erweiterung folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Faunistische Gutachten liegen für den Änderungsbereich nicht vor, sodass diese im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanverfahren zu erstellen sind. Das Zusammenstellen der Angaben zu den Kultur- und Bodendenkmälern stellt eine Schwierigkeit dar, da hier kein Zugriff auf ein einheitliches Informationssystem besteht.

Konkrete Daten über Eingriffe u.a. in den Boden (z.B. Versiegelung, Verdichtung), sowie der Verlust von Lebensräumen oder Verkehrsaufkommen werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt bzw. erhoben und entsprechend beachtet bzw. ausgeglichen.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind, auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Dieser Umweltbericht wird im Rahmen der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden, verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- **Mensch und menschliche Gesundheit**
- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**
- **Landschaft**
- **kulturelles Erbe**
- **Wasser**
- **Boden**
- **Luft und Klima**
- **Kultur- und sonstige Sachgüter**

- **Fläche**

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben. Prüfgegenstand sind die zeichnerischen Festlegungen zu dem GIB-Erweiterungsbereich (vgl. u. a. Kapitel 2.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den GIB-Erweiterungsbereich der Änderungsbereiche HEI 1 und HEI 2 und das Umfeld in einem Radius von 300 m.

Um zeitnah der großen Nachfrage nach kurzfristiger Verfügbarkeit von Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Gemeinde Heiden die neuen gewerblichen Entwicklungsflächen darzustellen. Die Änderung des Regionalplans ist erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, da Flächen in den bereits als GIB festgelegten Bereichen des Regionalplans nicht zur Verfügung stehen. Um jedoch das Siedlungsflächenpotential der Gemeinde nicht in unzulässiger Weise zu vergrößern, erfolgt die Neufestlegung aus dem vorhandenen, jedoch noch nicht verorteten Bedarf an GIB im Flächenbedarfskonto des Regionalplans (Ziel 6.1-1, LEP NRW). Dieser GIB Bedarf stammt aus der 21. Änderung des Regionalplans. Mit der Änderung haben die Kommunen Borken, Heiden und Reken das Ziel verfolgt, die GIB-Festlegung für den „Münsterlandgewerbepark A 31“ im Regionalplan aufheben zu lassen.

Änderungsbereiche HEI 1 & HEI 2

Der Regionalplan legt den Änderungsbereich von ca. 12 ha als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Dieser schließt direkt nördlich an das vorhandene Gewerbegebiet „nördlich Bockenholt“ an. Somit entstehen Synergien durch die Nutzung bereits bestehender Verkehrswege und Infrastruktur. In Ost-West-Richtung wird die Fläche durch die Rekener Straße und eine Hofanlagegeteilt. Im Norden überschreitet sie den Düwelssteensweg um ca. 50 m. im Westen wird die Fläche vom Ostring, im Süden von dem bereits bestehenden Teil des Gewerbegebiets und im Osten von einer Baumreihe bzw. dem Schafsweg begrenzt. Im nordöstlichen Teil der Fläche HEI 2 liegt aktuell eine Hofstelle. Des Weiteren wird das Plangebiet HEI 1 durch eine Hochspannungsfreileitung (220kV/380kV) in Nord- Südrichtung durchschnitten. Diese Freileitung bildet teilweise die westl. Grenze des Änderungsbereiches HEI 2.

8.1 Fazit

Insgesamt weist die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter darauf hin, dass es auf Ebene der Regionalplanung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ und „Boden“ werden auf den nachgeordneten Ebenen gemäß den gesetzlichen Vorgaben geprüft und ausgeglichen. Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“, in Bezug auf grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeiten für die vorhandene Hochspannungsfreileitung, sowie die Korridoralternative, für die in Planung befindliche Höchstspannungsgleichstromkabelverbindung A-Nord und die vorhandene Ferngasleitung werden vorhaben- und

standortbezogen auf der nachgeordneten Planungsebene geprüft. Mögliche Konflikte in Bezug auf die vorhandenen Hofstellen, wurden im Vorfeld durch die Gemeinde Heiden an die betroffenen Landwirte herangetragen, sodass diese im Einvernehmen gelöst werden konnten. Die Bewertung zeigt keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene.

9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, incl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Informationsdienste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken)
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (www.elwasweb.nrw.de)
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.geoportal.nrw.de
- Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung des Geologischen Dienstes 3. Auflage 2018- Entwurf
- Geodatenatlas des Kreis Borken (<https://kreis-borken.de/de/kreisregion/geodatenatlas/>)

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

**Synopse der eingegangenen Stellungnahmen aus der
Öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG**

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	0
Anzahl der zur Stellungnahme aufgeforderten öffentlichen Stellen	42
eingegangene Stellungnahmen	17
Stellungnahmen mit Bedenken	0
Stellungnahmen mit Hinweise und Anregungen	7
Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen und Bedenken	10

29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

Beteiligter: 004 Kreis Borken	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 037 Stadt Dorsten	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	
<p>Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 30.07.2019 im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG mitgeteilt, ist von den in der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden geplanten Festlegungen das Vorhaben Nr. 1 des BBPIG, Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath, auch A-Nord genannt, betroffen. Dieses Vorhaben Nr. 1 soll - nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ - vorrangig als Erdkabel realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>In meiner Stellungnahme hatte ich Sie darauf hingewiesen, dass die 29. Änderung des Regionalplans Münsterland in einer Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor im Trassenkorridorsegment C092 des Abschnitts C des Vorhabens Nr. 1 liegt. Die vorliegenden Änderungsbereiche (HEI 1 und HEI 2) der 29. Änderung liegen am westlichen Rand eines alternativen Trassenkorridors und erstrecken sich jeweils über eine Breite von ungefähr 350 Metern innerhalb des Trassenkorridors.</p> <p>Diesen Hinweis haben Sie in der vorliegenden, aktualisierten Begründung gewürdigt. Zum Ergebnis der Unterrichtung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG heißt es:</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen - Anlage 4

29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

„Von der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland ist eine Korridoralternative (Trassenkorridorsegment C092) des Vorhabens Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Höchstspannungsleitung „Emden Ost -Osterath“, auch „A-Nord“ genannt, berührt. Der Korridor kann jedoch grundsätzlich weiterhin für die geplante Gleichstromverbindung genutzt werden, daher ist eine direkte Beeinträchtigung der Planung von A-Nord nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.“ (Begründung, S. 5)

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand noch nicht möglich ist. In welchem Trassenkorridor - d. h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem - die Trasse des Vorhabens Nr. 1 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Es ist aber absehbar, dass - sofern die Bundesnetzagentur einen Trassenkorridor festlegt, der das Trassenkorridorsegment C092 umfasst - es durch die vorliegenden Änderungsbereiche (HEI 1 und HEI 2) der 29. Änderung zu Einschränkungen für die spätere Trassenführung im Trassenkorridor käme. Eine Trassenführung des Erdkabels innerhalb des Trassenkorridors würde dann entweder die Änderungsbereiche (HEI 1 und HEI 2) der 29. Änderung oder den unmittelbar östlich der Änderungsbereiche anschließenden Waldbereich queren müssen. Ob und inwieweit eine Umgehung der geplanten Änderungsbereiche (HEI 1 und HEI 2) möglich ist, kann zum derzeitigen Verfahrensstand nicht belastbar ermittelt werden, ggf. wird sich die zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH hierzu äußern.

Aufgrund der o. g. Auswirkungen zeichnet sich ab, dass die 29. Änderung des Regionalplans Münsterland die Bundesfachplanung und die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 1 berühren kann. Entscheidend ist, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 1 nicht erschwert werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:

29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden. “

Ich bitte Sie, dem durch geeignete Festlegungen Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland zu berücksichtigen.

Ich rege an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in das Bundesfachplanungsverfahren einbringen.

Ausweislich der Ihren Unterlagen beigefügten Beteiligtenliste haben Sie bereits die für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 1 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Auf der Internetseite www.a-nord.net sind die Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 1 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Bei konkreten Fragen zu dem Vorhaben Nr. 1 wenden Sie sich bitte an Herrn Jonas Knoop (jonas.knoop@amprion.net).

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren und mir die in Kraft getretene 29. Änderung des Regionalplans mitzuteilen. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 5 Abs. 2 S. 2 NABEG hin, der das Entstehen der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesfachplanung davon abhängig macht, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat.

29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
<p>von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum.</p> <p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass ich in einem etwaigen Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig beteiligt werde. Hierbei bitte ich das o.a. Aktenzeichen anzugeben.</p> <p>Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Heiden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>
Beteiligter: 108 Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter	
<p>Zu diesem Vorhaben gebe ich für die Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter und als Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Nach den uns vorliegenden Informationen werden die im Nahbereich des Plangebietes (GIB) vorhandenen 2 Hofstellen durch betriebliche Umstrukturierungen (Aufgabe Tierhaltung) nicht in ihrer weiteren Entwicklung eingeschränkt. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Es werden aus forstlicher Sicht keine Bedenken" geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	
<p>mir sind keine Gründe bekannt, die gegen die vorgesehene Änderung des Regionalplans sprechen.</p> <p>Hinsichtlich des Grundwasserschutzes gebe ich allerdings folgende Hinweise, die auch in nachgelagerten Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren beachtet werden sollten:</p> <p>Die Planungsfläche HEI 1 befindet sich sowohl im Verbreitungsgebiet der Haltern-Formation („Halterner Sande“) als auch direkt angrenzend an die Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Heiden-Lammersfeld. Aufgrund der Zusammensetzung der Haltern-Formation aus sehr reinen Sanden besitzt diese nur ein geringes Rückhaltepotential für Schadstoffe. Aus diesem Grund sollte der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen nach Möglichkeit vermieden werden, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung zu verhindern.</p> <p>Bei der geplanten Umstellung der Tierhaltungswirtschaft auf eine ackerbauliche Landwirtschaft des von der Änderung betroffenen Hofes sollte darauf geachtet werden, anthropogene Einträge (bspw. Düngemineraleien oder PBSM-Stoffe) möglichst gering zu halten, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität des Grundwassers, aber auch von Oberflächengewässern zu vermeiden.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Flächenversiegelung wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, um einer Verringerung der Grundwasserneubildung entgegenzuwirken.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Heiden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen - Anlage 4

29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 115 Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 117 Handwerkskammer Münster	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 153 Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	
keine Anregungen und Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau NRW	
mit o.g. Änderungsverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von zwei neuen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) auf dem Gebiet Heiden geschaffen werden. Aus den Darstellungen in den Planunterlagen geht hervor, dass die geplanten GIB Hei 1 und Hei 2 mit einer geplanten Größe von ca.12 ha unmittelbar östlich an die Landesstraße 829 im Abschnitt 4 und 5 im Kreuzungsbereich mit der Rekener Straße liegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Heiden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen - Anlage 4

29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

<p>Die Erschließung der geplanten GIB- Erweiterungen wird erst in den folgenden konkretisieren den Planungsstufen geregelt. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke der Landesstraße sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Vorsorglich weise ich bereits darauf hin, dass die anbaurechtlichen Regelungen, Anbaubeschränkungszone nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW), in den nachgeordneten Verfahren zu beachten sind.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken werden zu o.g. Änderungsverfahren nicht vorgetragen.</p>	
Beteiligter: 233 Amprion GmbH	
<p>mit Schreiben vom 27.07.2019 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bezüglich unseres im Betreff unter 2. genannten Kabelneubauprojektes teilen wir Ihnen nochmals mit, dass der Geltungsbereich der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden innerhalb einer Korridoralternative des Trassenkorridorsegment C092 der Gleichstromverbindung A-Nord (Vorhaben Nr. 1 des BBPIG: Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath) liegt. Der Korridor kann jedoch grundsätzlich weiterhin passiert werden, daher ist eine direkte Beeinträchtigung der Planung von A-Nord nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Insofern bestehen aus Sicht von Amprion in Bezug auf das Vorhaben Nr. 1 des BBPIG, der Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie uns bei weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

Beteiligter: 235 Open Grid Europe GmbH / 240 PLEdoc GmbH

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die uns über Ihre Cloud zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir ausgewertet. Als Anlage erhalten Sie einen Ausdruck der Planzeichnung zur 29. Änderung des Regionalplans Münsterland versehen mit unseren Bearbeitungsvermerken. Östlich parallel zu der, in der Begründung unter Punkt 3 genannten, Hochspannungsfreileitung verläuft die eingangs genannte Ferngasleitung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Ferngasleitung in der Planzeichnung nur als grobe Übersicht geeignet ist.

Zur Übernahme der Trasse der Ferngasleitung in das Planwerk zur 29. Änderung des Regionalplans Münsterland erhalten Sie die Bestandspläne der Ferngasleitung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl in der Planzeichnung als auch in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung gewährleistet ist und sich durch die vorgesehene 29. Änderung des Regionalplans Münsterland keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Heiden für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.

29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

<p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der Ferngasleitung ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen zu beachten.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbereich der 29. Änderung des Regionalplans Münsterland keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG befinden.</p>	
<p>Beteiligter: Nord-West-Oelleitung GmbH</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 274 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH</p>	
<p>keine Anregungen und Hinweise</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
4	Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
7	Stadt Borken	Im Piepershagen 17 46325 Borken
15	Gemeinde Heiden	Rathausplatz 1 46359 Heiden
17	Gemeinde Raesfeld	Weseler Straße 19 46348 Raesfeld
18	Gemeinde Reken	Kirchstraße 14 48734 Reken
21	Stadt Velen	Ramsdorfer Straße 19 46342 Velen
34	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen
37	Stadt Dorsten	Halterner Straße 5 46284 Dorsten
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
107	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Borken	Johann-Walling-Straße 45 46325 Borken
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
114	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35 45128 Essen
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 29. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
274	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH	Erhardstraße 11 48683 Ahaus